

STADT VAREL
Landkreis Friesland

14. Flächennutzungsplanänderung
+
Bebauungsplan Nr. 199
„Windpark Ammersche Länder“

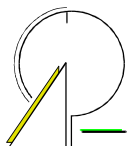
Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

01.12.2011



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
2. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
Bavinkstraße 23
26789 Leer
3. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
4. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte – Leitungen
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
5. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland
Kurt-Schumacher-Str. 241
26389 Wilhelmshaven

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
5. Wehrbereichsverwaltung Nord
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover
6. DB Services Immobilien GmbH
Immobilienbüro Bremen
Kompetenzteam Baurecht
Bahnhofplatz 14
29195 Bremen
6. Ericsson Services GmbH
ROR/GAM
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
7. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest
Ammerländer Heerstraße 140
26129 Oldenburg
8. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Straße 23
26316 Varel

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p> | |
| <p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gern. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>a) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: b) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz: c) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: d) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde: e) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>f) <u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</u> Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Bei der Errichtung von Zuwegungen sind folgende Auflagen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremddanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen. 2. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angekommene Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden. <p>g) <u>Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde</u> Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 199 Windpark Ammersche Länder.</p> <p>Der Umfang der Bestandsaufnahmen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abge-</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich hier um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Hinweis des Fachbereiches Umwelt als untere Abfallbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen bei Errichtung von Zuwegungen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Diese werden bei der nachfolgenden Genehmigung des Vorhabens bzw. bei dessen Ausführung zu berücksichtigen sein.</p> <p>Der Hinweis des Fachbereiches Umwelt als untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|--|--|--|
| <p>stimmt worden.</p> <p>Vorgesehen ist, in der Gemarkung Bockhorn im Bereich des Vogelschutzgebietes V 64 Marschen am Jadebusen Flächen mit einer Größe von knapp 6 ha zu extensivieren sowie dort entsprechende Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind die Lebensraumqualität aufzuwerten.</p> <p>Die geplante extensive Nutzung auf dem derzeit intensiv genutzten Grünlandflächen ist im landschaftsökologischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 199 beschrieben.</p> <p>In der entsprechenden Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden die Kompensationsmaßnahmen, die im landschaftsökologischen Fachbeitrag konzeptionell vorbereitet worden sind, im Detail festgesetzt.</p> <p>Erforderlich ist auch, zur Sicherung der Auflagen der Bewirtschaftung einen Pachtvertrag vorzulegen, wie er bereits mit dem Investor, der Innovent Planungs GmbH & Co. KG, Varel, vorab vereinbart worden ist.</p> <p>h) <u>Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die zur Erschließung notwendigen Dammstellen bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung.</p> | | <p>Der Hinweis des Fachbereiches Umwelt als untere Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p> | | |
| <p>Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst nordwestlich des Stadtteils Jeringhave eine Fläche von 53,7 ha. Es sind insgesamt vier Windenergieanlagen mit einem Abstand zu den nächsten südöstlich liegenden Wohnhäusern von mindestens 450 m geplant.</p> <p>Das neue Wegesystem ist in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirt-</p> | | <p>Es handelt sich hier um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|--|---|
| <p>schaftern der landwirtschaftlichen Nutzflächen so anzulegen, dass hier keine unwirtschaftlichen Flächenabtrennungen oder sonstige agrarstrukturelle Nachteile entstehen. Auf ggf. vorhandene Dränagen ist zu achten. Der Zeitpunkt zur Umsetzung der Baumaßnahmen sollte ebenfalls mit den Landwirten so abgestimmt werden, dass keine Überschneidungen mit Ernte- oder Düngeterminen auftreten bzw. notwendige Bewirtschaftungsmaßnahmen/ Viehumtriebe nicht behindert werden.</p> <p>Für die Kompensation ist ein Gesamtflächenbedarf von mittlerweile 5,97 notwendig. Sie werden auf externen Flächen in der Gemarkung Bockhorn umgesetzt werden. Neben der extensiven Nutzung bisher intensiver Grünlandflächen soll durch Wasserstandsanhhebung das Entwässerungsregime ökologischer gestaltet werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Flächen, so gewählt wurden, dass hier keine Flächenknappheit für die Landwirte vor Ort entsteht und dass benachbarte Flächen durch die Maßnahmen ferner nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft bestehen unter der Voraussetzung, dass die Planungen für den Windpark als auch für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern erfolgen, keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> | | |
| <p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p> | | |
| <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Belange der Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt, wenn das Vorhaben wie im Umweltbericht zur 14. F-Planänderung unter Punkt 2.7 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt. 4.5 „Belange des Denkmalschutzes“ beschrieben durchgeführt wird.</p> | | <p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat Archäologie wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|--|---|
| Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist ebenfalls bereits in den Antragsunterlagen enthalten | | |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg | | |
| <p>Südwestlich der A 29 soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 1 (2) Nr. 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen festgesetzt werden. Es ist die Ausweisung von Flächen für 5 Windenergieanlagen des Anlagentyps Repower 3.4M mit einer Nabenhöhe von 98 m und einem Rotordurchmesser von 104 m geplant.</p> <p>Die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <p>1. In Kapitel 4.4 der Begründung werden die Belange der A 29 hinsichtlich der Gefährdung durch Eisabwurf von WEA geschildert. Es wird ebenso Bezug genommen auf den erforderlichen Abstand von mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). der zwischen dem Fahrbahnrand der Bundesautobahn und den geplanten Windkraftanlagen einzuhalten ist, jedoch von der Anlage 1 um 50 m unterschritten werden soll.</p> <p>Die gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich der maximalen Wurfweite von Eisstücken im Trudelbetrieb der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH vom 20.05.2011 liegt der NLStBV-OL vor.</p> <p>a) In dem o. g. Gutachten wird von einem möglichen Eisabwurf im Trudelbetrieb ausgegangen, was voraussetzt, dass ein installiertes Eiserkennungssystem die WEA bei Eisansatz vor einem möglichen Eisabwurf in den Trudelbetrieb überführt.</p> <p>b) Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass das Anlaufen der WEA nicht mit Eisansatz an den Rotorblättern erfolgt (vgl. Kapitel 4, Seite 5 des Gutachtens).</p> | | <p>Es sind hier im Entwurf des Bebauungsplanes vier Windenergieanlagen geplant. Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vorgaben für die Gültigkeit des o.g. Gutachtens gemäß § 9 (1) BauGB in entsprechenden textlichen Festsetzungen Erwähnung finden, würde die NLStBV-OL dem vorgesehenen Abstand der Windenergieanlagen zur BAB 29 zustimmen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p> <p>Stellungnahme vom 05.10.2011</p> <p>Die NLStBV-OL hat mit Datum vom 05.10.2011 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen. Die Abwägung der Stellungnahme liegt bisher nicht vor. Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Diekmann & Mosebach am 11.10.2011 hätte die Ergänzung einer textlichen Festsetzung die erneute Auslegung der o.g. Bauleitpläne zur Folge. Es soll daher in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Varel und dem Vorhabenträger festgelegt werden, dass die geplanten Windenergieanlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgerüstet werden, welches bei Eisansatz die WEA abschaltet und das Anlaufen der WEA mit Eisansatz an den Rotorblättern verhindert.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahme der GL Garrad Hassan GmbH vom 20.05.2011 hinsichtlich der maximalen Wurfweite von Eisstücken im Trudelbetrieb in den städtebaulichen Vertrag festgelegt werden, bestehen keine Bedenken gegen diese Vorgehensweise. Ich bitte um Vorlage des städtebaulichen Vertrages.</p> <p>Ergänzend dazu wird um eine Beteiligung der NLStBV-OL im Genehmigungsverfahren nach BImSchG gebeten. Der Landkreis Friesland erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausstattung der Windenergieanlagen mit einem Eiserkennungssystem gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der GL Garrad Hassan GmbH wird in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger festgelegt.</p> <p>Die erneute Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Vorgaben (Eiserkennungssystem und Abschaltung bei Eisansatz) der gutachterlichen Stellungnahme der GL Garrad Hassan GmbH hinsichtlich der maximalen Wurfweite von Eisstücken im Trudelbetrieb in den städtebaulichen Vertrag festgelegt. Dieser Vertrag wird mit dem NLStBV-OL abgestimmt.</p> <p>Die Bitte um Beteiligung im Beteiligungsverfahren gem. BImSchG wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p>Wehrbereichsverwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover</p> | |
| <p>Mit dem o. a. Bezug wurde die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 199 der Stadt Varel sowie das signaturtechnische Gutachten EADS - Nr. MEA 62-247/11 vom 03.08.2011 zur erneuten Stellungnahme übersandt.</p> <p>Zu dem eingereichten Gutachten besteht noch in folgenden Punkten Klärungsbedarf:</p> <p>Durch den Gutachter wurde eine sektorielle Analyse von Anteilen des zu errichtenden Windparks gewählt. Bei der Auswahl der Sektoren wurden bis zu maximal 4 Windenergieanlagen der geplanten Erweiterung des Windparks zusammengefasst. Die mögliche Reichweitenreduzierung dieser Teilkonstellationen wurde untersucht und mit dem vorgegebenen Grenzwert verglichen. Bei der Auswertung dieser Vorgehensweise durch die militärische Fachdienststelle wurde festgestellt, dass die bewerteten Windenergieanlagen in einem azimuthalen Winkel von etwa 0,40 liegen (Bezugspunkt Drehpunkt der Radarantenne Brockzetel). Im Gutachten ist nicht erkennbar, ob die maßgebliche azimuthale 3- dB-Keulenbreite des Sensors Brockzetel von 1,7° berücksichtigt wurde. Bei der Berücksichtigung dieser Keulenbreite und Anwendung auf die mit der Planung beabsichtigten Dislozierung von Windenergieanlagen können sich über die analysierten 4 Windenergieanlagen hinaus bis zu 13 Anlagen im maßgeblichen Radarstrahlungsfeld befinden.</p> <p>Ein Beispiel für diese Staffelung wäre: WEA: 5Neu, 3Neu, 4Neu, E5, E6, 1Neu, N3, N4, E4, 1, 2, N2v, N1.</p> <p>Eine Aussage über die Störwirkung dieser Konstellationen macht das Gutachten nicht.</p> <p>Beantwortet werden sollte die Frage, ob die oben aufgeführten Teilanordnungen von Windenergieanlagen in ihrer Wirkung auf den messbaren Einfluss der normierten Erfassungreichweite den Grenzwert nicht überschreiten.</p> | <p>Die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gutachter hat mit Schreiben vom 28.09.2011 sein Gutachten erläutert.</p> <p>Hier wird dargelegt, dass im vorgelegten Gutachten der jeweilige „worst-case“ Fall betrachtet wurde. Eine Beeinflussung des Ausbreitungsfeldes ist im jeweils direkten Pfad am stärksten. Bei abweichenden WEA-Teilordnungen werden die Reichweitenminderungen gemäß Gutachten nur geringfügig ändern. Tendenziell sind hier geringere Reichweitenminderungen zu erwarten.</p> <p>Die Stadt Varel schließt sich den Aussagen des Gutachters an. Eine Durchführbarkeit der aktuellen Bauleitplanung entsprechend den Feststellungen des Gutachtens wird weiterhin festgestellt.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Verfahren gem. BImSchG eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung. In diesem Zusammenhang wird bei Vorliegen des konkreten Bauvorhabens auf der Basis des Anlagentyps und der aktuellen Sachstände (z. B. Höhe der Radaranlage) sowie des aktuellen Stands von Forschung und Technik eine abschließende Prüfung erfolgen. Insofern werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine unüberwindbaren Konflikte zwischen den Belangen der Flugsicherung und der Windenergienutzung vorbereitet.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>Eine abschließende Stellungnahme zu den zu bewertenden Planungen kann erst nach Ergänzung des signaturtechnischen Gutachtens erfolgen.</p> <p>Stellungnahme vom 18.11.2011</p> <p>Mit Bezug zu 6. wurde mitgeteilt, dass eine abschließende Bewertung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel und des Bebauungsplanes Nr. 199 - Windpark Ammersche Länder - erst nach Ergänzung des vorgelegten Signaturtechnischen Gutachtens vom 03.08.2011 erfolgen kann. Nach Auswertung des Gutachtens sowie der dazu übersandten Ergänzung vom 28.09.2011 nehme ich luftfahrtrechtlich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ausweisung der Fläche zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m über Grund wurde geprüft. Die geplante Fläche liegt innerhalb des sog. Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Auf Militärflugplätzen der Bundeswehr befinden sich Flugsicherungseinrichtungen. Gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG).</p> <p>Aus flugbetrieblicher und flugsicherungstechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Ausweisung der Flächen keine Bedenken, wenn die Einschränkungen aus dem Signaturtechnischen Gutachten vom 03.08.2011, nämlich der Verzicht auf die WEA Nr. 2 (Nummerierung gemäß Gutachten), eingehalten werden.</p> <p>Des Weiteren liegt die geplante Fläche in einer Entfernung von ca. 26.900 m zur Luftverteidigungsanlage Brockzetel. Bei einer geplanten Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 150 m über Grund würden die Windenergieanlagen rund 77 m in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage hineinragen. Unter Berücksichtigung des direkt im Nordwesten angesiedelten Windparks Hiddels würden sich bei ungünstiger Aufstellung der Windenergieanlagen auf der geplanten Fläche die Störpotenziale der einzelnen Anlagen überlagern. Dies hätte zur Folge, dass es zu radartechnisch und operationell nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen kommen würde.</p> | <p>Das Schreiben des Gutachters zu den Fragen der Wehrbereichsverwaltung Nord wurde am 30.09.2011 per E-mail der Wehrbereichsverwaltung Nord mit der Bitte um eine abschließende Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die erneute Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p>Nach Auswertung des Signaturtechnischen Gutachtens sowie der dazu übersandten Ergänzung gemäß Bezug 4. und 7. kann der Ausweisung der Fläche unter der Einschränkung zugestimmt werden, dass die Windenergieanlage Nr. 2 (Nummerierung gemäß Gutachten) im konkreten Antragsverfahren nicht errichtet werden darf und die Anlagen Nr. 1, 3, 4 und 5 nur auf den im Gutachten aufgeführten Koordinaten aufgestellt werden dürfen. Die Errichtung der WEA Nr. 2 hätte eine Reichweitenminderung von mehr als 3,8 % - bezogen auf das HADR-Radar der Luftverteidigungsanlage Brockzetel - zur Folge, die die Funktionsfähigkeit der Anlage in nicht mehr hinnehmbarer Weise einschränken würde.</p> | <p>Im Bebauungsplan Nr. 199 „Ammersche Länder“ wurden nur die Windenergieanlagen Nr. 1, 3, 4 und 5 des Signaturtechnischen Gutachtens entsprechend dem im Gutachten aufgeführten Koordinaten festgesetzt. Auf die Festsetzung der Windenergieanlage Nr. 2 wurde auf Grund des Gutachtens verzichtet.</p> |
| <p>DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Bremen Kompetenzteam Baurecht Bahnhofsplatz 14 29195 Bremen</p> | |
| <p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung liegt ca. 190 m südwestlich der plan festgestellten Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven von Bahn-km 36,253 bis 37,400. Für diese Eisenbahnstrecke laufen derzeit verschiedene Sanierungsmaßnahmen. Ebenso ist eine Streckenelektrifizierung angedacht. Diesbezüglich ist ein Planfeststellungsverfahren in Aufstellung. Ausgehend von dieser Streckenelektrifizierung ist ein Abstand von mind. 2 x Rotordurchmesser zur DB-Grenze einzuhalten. Sollte es durch die Windenergieanlagen zu unkontrollierten Schwingungen an den zukünftigen Bahnüberleitungen kommen, sind die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen durch den Veranlasser zu tragen. Die im Bebauungsplan dargestellte und der Bahn am nächsten gelegenen Windenergieanlage (WEA 1) hat einen Abstand zur Eisenbahnstrecke von ca. 295 m und erfüllt somit unsere Forderung.</p> <p>Bezüglich der aufkommenden Eiswaufproblematik und der damit verbundenen Abstandsregelung gem. der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“</p> | <p>Die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Bremen, Kompetenzteam Baurecht wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p>davon aus, dass die Ausführungen Ihrerseits in lfd. Nr. 4.4 der Begründung zum Bebauungsplan 199, bezogen auf die der den WEA nähergelegenen Autobahn auch für den Verkehrsweg "Eisenbahnstrecke" gelten. Eine Gefährdung der Eisenbahnstrecke kann daher ausgeschlossen werden, zumal sich die Abstandsunterschreitung nur minimal (ca. 8 m) darstellt.</p> <p>Bezüglich der äußeren Erschließung gem. lfd. Nr. 8.0 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 199 haben wir keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir auf die durch den Eisenbahnbetrieb der DB ausgehenden Immissionen (z. B. Lärm, Erschütterungen, dynamische Schwingungen im Erdreich, elektromagnetische Beeinflussungen nach Fertigstellung der Elektrifizierung, etc.) und auf den Bestandsschutz hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Nach dem Prioritätsgrundsatz ist bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen, und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung des Jade-Weser-Ports und dem damit verbundenem Anstieg des Verkehrsaufkommens.</p> <p>Bitte teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg</p> | |
| <p>Gegen die o. a. Planungen haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Betreffend der Belange des Richtfunks wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: Ericsson Services GmbH, ROR/GAM, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Phone +49 211 534 3810, Fax +49 211 534 3809, Mobile +49 172 200 1221, thomas.kasper@ericsson.com, www.ericsson.com.</p> <p>Mitteilung der Ericsson Services GmbH</p> | <p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|--|---|
| <p>Ericsson Services GmbH ROR/GAM Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> | | |
| <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Die Ericsson Services GmbH betreibt im Bereich des Windparks "Ammer-sche Länder" keine Richtfunkstrecken. Die in Ihren Plänen eingezeichnete Richtfunkverbindung ist uns nicht zuzuordnen. Möglicherweise könnte es sich um eine alte Richtfunkverbindung der Telekom handeln, welche nicht mehr betrieben wird.</p> | | <p>Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH wird zur Kenntnis ge-nommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Straße 23 26316 Varel</p> | | |
| <p>Sie erhalten unsere Stellungnahme zu dem oben genannten Bebauungs-plan und die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung. Wir begrü-ßen es, dass der Haupterschließungsweg entgegen den ersten Planungen jetzt parallel zum Twickelser Weg angelegt wird.</p> <p>Bekannterweise verläuft in diesem Weg unsere Erdgashochdruckleitung Borgstede-Neudeich, DN 200, PN 16, Bj. 1942.</p> <p>Die Ausführung der Wegequerung mit dem Erschließungsweg muss je-doch frühzeitig mit uns abgestimmt werden. Auf Grund der Bodenverhält-nisse möchten wir durch geeignete Sicherungsmaßnahmen eine Gefähr-dung der Leitung verhindern.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Gern nimmt sich Herr Könighaus, Telefon 04451/18-255 Zeit für Sie.</p> | | <p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Ulrich Appel
Harlinger Weg 8
26441 Jever

| Anregungen von Bürgern | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p>Ulrich Appel Harlinger Weg 8 26441 Jever</p> | |
| <p>Im Auftrag des Landesverbandes Nieders. des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins e.V. nehme ich zu dem o. a. Plan wie folgt Stellung:</p> <p>Bedenkt man welche gravierende Eingriffe die Stadt Varel in der Vergangenheit vorgenommen hat - ich erinnere an die großflächige Abholzung des Waldes, die mehr als zweifelhafte Planung des Windparks Hohelucht mit der dadurch bedingten starken Gefährdung der Fledermäuse und jetzt soll noch im Interesse der Papierfabrik Grundwasser in erhebliche Mengen entnommen werden - so hätte man nach dem Ergebnis der Untersuchungen für das vorliegende Vorhaben bei einiger Einsicht für die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Natur, die Grundlage der Existenz von uns allen ist, erwarten können, dass die Aktendeckel geschlossen werden, kommen doch die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Ausführung der Planung zum Teil erhebliche Eingriffe in die Umwelt mit sich bringen werden. Um gleichwohl das Vorhaben durchzuziehen - die Erwartung auf die Gewerbesteuer macht das verständlich - wird wie schon bei dem Projekt Hohelucht - zu einer zeitlichen Abschaltung der Anlagen Zuflucht genommen. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass z. B. die Fledermäuse sich in den Anlagen nicht nur verölen, sie werden auch durch die sich drehenden Flügel der WKA getroffen und - was noch viel schlimmer ist - es zerreißt sie geradezu in der Luft, wenn sie den Flügeln zu nahe kommen. Berücksichtigt man den langen Aufenthalt der Tiere in der Region, so bedeutete dies eine nächtliche Abschaltung der Anlagen über Monate. Das ist aber offensichtlich nicht vorgesehen. Wer kontrolliert eigentlich etwaige Auflagen? Zieht man das derzeit allgemein übliche Repowering - Ersetzen der vorhandenen Anlagen durch größere und weitaus leistungsfähigere - in Betracht und ferner den umfangreichen Ausbau der WKA auf hoher See, so erscheint der geplante Beitrag der Stadt Varel vernachlässigbar. Mit anderen Worten: Angesichts der schweren Folgen für die Umwelt ist die Notwendigkeit der Maßnahme kaum gegeben.</p> <p>Der Hinweis auf die Vorbelastung des Plangebietes und vor allem auch die Pläne der Nachbargemeinde vermag nicht zu überzeugen. Es wird dabei übersehen, dass durch die zusätzlichen Anlagen die Gefahren für die</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angeführten Hinweise sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere-Fledermäuse werden durch die festgelegte Vermeidungsmaßnahme, das zweijährige Fledermaus-Monitoring, vermieden, indem als Ergebnis des Monitorings bei Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen ggf. Abschaltzeiten einer oder mehrerer Windenergieanlagen festgelegt werden. Diese Abschaltzeiten können sich auf z. B. einzelne Monate, einzelne Tageszeiten (z. B. je zwei Stunden vor und nach Sonnenuntergang) oder/und auf einzelne Anlagen beziehen. Die Festlegung dieser Abschaltzeiten geschieht über die Genehmigungsbehörde. Des Weiteren ist die Gemeinde gemäß § 4c Baugesetzbuch verpflichtet, zu überwachen, ob sich unvorhergesehene erhebliche negative Auswirkungen abzeichnen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Energiediskussion (Energiewende) ist auch der Beitrag von onshore-Windparks von großer Bedeutung.</p> <p>Der ornithologische Fachbeitrag stellt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelzugs bzw. von lokalen Flugbeziehungen fest, da im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung keine nennenswerten Zug-</p> |

| Anregungen von Bürgern | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p>Umwelt gegenüber einem getrennten Standort potenziert werden: Die Barrierewirkung steigt überproportional, die Vielzahl der Anlagen steigert die Gefahr der Schädigung der Organismen, wenn sie einmal dazwischengeraten. Diese Überlegung führt zu einem weiteren Kritikpunkt, dass die vorgesehene Kompensation - wie will man eigentlich getötete gefährdete Arten ausgleichen? - nicht ausreicht. Das Plangebiet umfasst 53,7 ha, kompensiert werden soll auf einer Fläche von 5,97 ha; berücksichtigt man den Verlust der Brutgebiete vor allem aber den Verlust der Nahrungsgebiete für die Gastvögel, die infolge der Scheuchwirkung der Anlagen weit größer ist als das Plangebiet und schließlich die oben aufgezeigte Potenzierung der Gefahr durch eine Massierung der Anlagen, so wird das Missverhältnis von Flächeninanspruchnahme und Kompensation besonders deutlich. Der Hinweis auf irgendwelche Richtlinien oder Empfehlungen zeigt nur, dass diese im konkreten Fall der Sachlage nicht gerecht werden. Es ist ein beliebtes Mittel bei Kompensationen geworden Flachgewässer anzulegen. Im vorliegenden Fall hat die Maßnahme allerdings nur die Qualität eines Placebos, denn in dem Gebiet sind ausreichende Wasserflächen vorhanden, von einer effektvollen Kompensation kann also nicht die Rede sein. Hier dürften weitere Überlegungen erforderlich sein.</p> | <p>bewegungen festgestellt wurden. Folglich wurden im landschaftsökologischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 199 keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln durch Kollisionen prognostiziert und müssen demnach auch nicht vermieden oder kompensiert werden. Der ermittelte Kompensationsbedarf für Brutvögel beträgt 1 ha, für Gastvögel 5,15 ha. Der prognostizierte maximale Verdrängungsradius für Kiebitz und Großen Brachvogel von 200 m um die WEA ergibt eine Fläche von ca. 46 ha, der für die Entenarten 5,5 ha. In der Summe ergibt sich eine beeinträchtigte Fläche von 51,5 ha, welche in etwa der Größe des Geltungsbereiches entspricht. Im landschaftsökologischen Fachbeitrag wurde fachlich begründet, dass von dieser Fläche ein Ansatz von 10 % zur Ermittlung der Kompensationsfläche als ausreichend erachtet wurde.</p> <p>Die Anlage eines Teiches dient direkt der Kompensation der Beeinträchtigungen der Entenarten. Die Anlage zweier Blänken ist als Aufwertungsmaßnahme im Rahmen der außerdem durchzuführenden extensiven Grünlandnutzung auf den 5,97 ha an Flächen zu sehen. Blänken, also Flachgewässer, in denen z. B. Watvögel nach Nahrung stochern können, sind im Gebiet in keinem nennenswerten Umfang vorhanden.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen wurden im Übrigen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Insgesamt werden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als ausreichend erachtet.</p> |